

Luftfahrtbehörde des Landes
Schleswig-Holstein



**Dienstanweisung für
Sachbearbeiter für Luftaufsicht (SfL) und
Beauftragte für Luftaufsicht (BfL)
für Flughäfen und Landeplätze
in Schleswig-Holstein**

Aufgestellt: LBV-SH, Luftfahrtbehörde, Kiel, 01.03.2012, gültig ab 01.04.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeiten
2. Befugnisse
3. Umfang der Aufsicht
4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden
5. Dienstanweisung, Dienstaufnahme und -beendigung, Führung von Dienstbüchern
6. Ausübung der Befugnisse
7. Maßnahmen bei Verstößen
8. Vollziehung von Verfügungen
9. Festnahme von Personen
10. Sicherstellung von Dokumenten
11. Zusammenarbeit mit der Polizei
12. Meldungen und Benachrichtigungen; Europäische Luftverkehrssicherheitsdatenbank
13. Überwachung der Betriebssicherheit des Flugplatzes
14. Zusammenarbeit mit dem Flugplatzunternehmer
15. Überprüfung der Luftfahrzeuge und des Luftfahrtpersonals
16. Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung
17. Startverbote und Landungen
18. Verhalten bei Gefahren und Unfällen im Luftverkehr
19. Zeitangaben
20. Dienstaufsichtsbeschwerden
21. Amtsverschwiegenheit/Auskünfte an die Presse

Allgemeines

Diese Dienstanweisung gilt für Sachbearbeiter und Beauftragte für Luftaufsicht, die auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen in Schleswig-Holstein tätig sind.

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Für die Luftaufsicht auf den Flugplätzen im Lande Schleswig – Holstein ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein als Luftfahrtbehörde nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG zuständig, soweit die Luftaufsichtsaufgaben nicht nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 18 LuftVG von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Luftfahrt-Bundesamt, der für die Flughafenkoordinierung, die Flugsicherung oder die Luftsportgeräte zuständigen Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben ausgeübt werden.
- 1.2 Auf Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle werden die den Ländern übertragenen Aufgaben der Luftaufsicht im Rahmen der örtlichen Luftaufsicht durch Luftaufsichtsstellen wahrgenommen. Darüber hinaus kann eine überörtliche Luftaufsicht eingerichtet werden, die Aufgaben der Luftaufsicht wahrnimmt. Sofern nachfolgend die Begriffe „Luftaufsicht“ oder „Luftaufsichtspersonal“ verwendet werden, beziehen sich diese auf die den Ländern übertragenen Luftaufsichtsaufgaben.
- 1.3 Die Luftaufsicht wird durchgeführt von landesbediensteten Sachbearbeitern für Luftaufsicht oder geeigneten Hilfspersonen, die mit dem Amt des Beauftragten für Luftaufsicht beliehen worden sind (§ 29 Abs. 2 LuftVG).

Beauftragte für Luftaufsicht haben an ihrem Dienort die gleichen dienstlichen Befugnisse und Verpflichtungen wie landesbedienstete Sachbearbeiter für Luftaufsicht. Die beauftragten Personen sind bei der Wahrnehmung ihrer Luftaufsichtsaufgaben gegenüber dem Flugplatzbetreiber frei, von ihm insoweit unabhängig und nicht seinen Weisungen unterworfen.

Das Luftaufsichtspersonal unterliegt bei seiner Tätigkeit als Organ der Luftaufsicht den Weisungen der zuständigen Luftfahrtbehörde (§ 29 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 18 LuftVG).

2. Befugnisse

- 2.1 Das Luftaufsichtspersonal hat im Rahmen seiner Zuständigkeit solche Verfügungen zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und zweckmäßig sind, betriebsbedingte Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt abzuwehren (§ 29 Abs. 1 LuftVG).

Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (Luftsicherheit) nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr.300/2008 ist nicht Aufgabe der Luftaufsicht, es sei denn, dass SFL-Personal von der Luftsicherheitsbehörde in diese Tätigkeiten mit einbezogen wird.

- 2.2 Wenn Gefahr im Verzug ist (Eilfall) und ein Handeln anderer zuständiger Behörden oder Stellen, insbesondere des Luftfahrt-Bundesamtes oder der beliebigen Flugsicherungsorganisation, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, kann insoweit auch das Luftaufsichtspersonal die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen luftrechtlichen Verfügungen erlassen.
- 2.3 Wenn Gefahr im Verzug ist (Eilfall) und die Luftaufsicht nicht oder nicht rechtzeitig handeln kann, ist auch die Polizei befugt, in Angelegenheiten der Luftaufsicht die zur Gefahrenabwehr notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

3. Umfang der Aufsicht

- 3.1 Die Befugnisse der Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 LuftVG erstrecken sich auf den Betrieb des Flugplatzes, der Luftfahrtunternehmen und der Luftfahrzeuge auf dem Flugplatz sowie das Luftfahrtpersonal. Ausgenommen sind ständige oder zeitweilige Dienstbereiche der Bundeswehr und der stationierten Truppen sowie der Bundes- und Landespolizei, soweit diese nach § 30 LuftVG handeln. Einzelne Aufgaben, zum Beispiel die Überprüfung von Luftfahrt-Hindernissen, können auch außerhalb des Flugplatzgeländes wahrgenommen werden.
- 3.2 Luftfahrzeuge dürfen zwecks Prüfung betreten werden (§ 29 Abs. 3 LuftVG, Artikel 16 ICAO-Abkommen). Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist vorab zu informieren.
- 3.3 Die Überprüfung der technischen und flugbetrieblichen Sicherheit eines Luftfahrzeugs ("Ramp-Check") ist grundsätzlich nicht Aufgabe der örtlichen Luftaufsichtsstelle, soweit diese nicht zur Abwehr einer Gefahr gemäß § 29 Abs. 1 LuftVG erforderlich ist (2.2 bleibt unberührt). Die Luftaufsichtsstelle führt aber unter Berücksichtigung des vorhandenen Kenntnisstandes und der zur Verfügung stehenden Zeit unter Beachtung der Gewährleistung der Sicherstellung der übrigen Verpflichtungen nach dieser Dienstanweisung auch Stichprobenkontrollen der technischen und flugbetrieblichen Sicherheit durch. Diese Prüfungen erfolgen grundsätzlich aufgrund eines Amtshilfeersuchens des Luftfahrt-Bundesamtes bei der zuständigen Luftfahrtbehörde oder aufgrund von Absprachen zwischen dem Luftfahrt-Bundesamt und der Landesbehörde (SAFA). Umfangreichere Kontrollen sollten von Teams mit einer Stärke von mindestens zwei Personen durchgeführt werden. Mindestens ein Mitglied eines solchen Teams sollte über aufgrund von langjährigen Erfahrungen und/oder Ausbildungsmaßnahmen erworbene Kenntnisse im Bereich der Luftverkehrssicherheit verfügen und an einer mehrtägigen geeigneten Schulungsmaßnahme teilgenommen haben.
- 3.4 An Flugplätzen, die regelmäßig von Luftfahrtunternehmen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union angefliegen werden, kann sich der in 1.3 genannte Personenkreis auch an gemeinschaftlichen Teams mit Mitarbeitern des Luftfahrt-Bundesamtes oder mit vom Luftfahrt-Bundesamt beauftragten Personen beteiligen. Das Luftfahrt-Bundesamt führt dabei vorrangig Überprüfungen der technischen und flugbetrieblichen Sicherheit von Luftfahrzeugen durch, und die Mitarbeiter der Luftaufsicht schwerpunktmäßig Kontrollen der mitgeführten Dokumente (siehe 15).
Beim Einsatz gemeinschaftlicher Teams unter Beteiligung des Luftfahrt-Bundesamtes oder von ihm beauftragter Personen ist das Personal des Luftfahrt-Bundesamtes entsprechend § 31 Abs. 2 Nr. 18 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 18 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt verantwortlich für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen. Die örtliche Luftaufsicht wird in diesen Fällen im Wege der Amtshilfe tätig.
Das Luftfahrt-Bundesamt unterstützt die Länder bei Fragen der Aus- und Weiterbildung des Luftaufsichtspersonals.
- 3.5 Die Ergebnisse der Kontrollen von Luftfahrzeugen, die gewerblich betrieben werden oder eine Höchstabflugmasse von 5,7 t oder mehr haben, sind nach dem in § 29 Abs. 5 LuftVG festgelegten Verfahren zu übermitteln. Dem Führer des überprüften Luftfahrzeugs wird in schriftlicher Form mitgeteilt, dass das Luftfahrzeug einer Kontrolle unterzogen wurde. Die entsprechenden Formulare werden vom Luftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt und entsprechen einheitlichen europäischen Vorgaben. Die Mitteilung kann auch Informationen über den Umfang und das Ergebnis der Überprüfung beinhalten.

- 3.6 Bei der Auswahl zu überprüfender Luftfahrzeuge ist 12.4 zu berücksichtigen.
- 3.7 Für die Überprüfung (Stichprobenkontrollen nach Nr. 15) von Luftfahrzeugen mit Verkehrszulassung in der Bundesrepublik Deutschland und/oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und Unternehmen und sonstigen Haltern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Europäischen Union gelten im Übrigen die nachfolgenden Regelungen dieser Dienstanweisung.

4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- 4.1 Die Luftaufsicht hat Amtshilfeersuchen anderer Behörden, insbesondere der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Polizei und unter Beachtung von 3.3 des Luftfahrt-Bundesamtes sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle grundsätzlich zu entsprechen.
- 4.2 Wenn Bedenken bestehen, erbetene Maßnahmen durchzuführen, so ist die ersuchende Stelle hierauf aufmerksam zu machen. Bestehen die Bedenken auch nach Erläuterung durch die ersuchende Stelle fort, so ist die Entscheidung der Luftfahrtbehörde einzuholen (Meldungen siehe unter 12).
- 4.3 Bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Luftfahrt-Bundesamt bei der Durchführung von Kontrollen wird auf 3.3, 3.4 und 15.1 verwiesen.

5. Dienstanweisung, Dienstaufnahme und -beendigung, Führung von Dienstbüchern

- 5.1 Das Luftaufsichtspersonal führt seinen Dienst nach dieser Dienstanweisung sowie Einzelanweisungen der zuständigen Luftfahrtbehörde durch. Das Luftaufsichtspersonal muss bei Ausübung seiner Tätigkeit den Dienstausweis mit sich führen.
- 5.2 Bei jeder Dienstaufnahme und, soweit möglich, während des Dienstes hat sich das Luftaufsichtspersonal mit Änderungen von Dienstvorschriften, sonstigen Arbeitsunterlagen (z. B. Erlasse, Nachrichten für Luftfahrer, Berichtigungsblätter zum Luftfahrthandbuch) und den jeweils aktuellen örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.
- 5.3 Bei Dienstbeendigung ist der Dienstinhaber in geeigneter Weise über alle Vorkommnisse zu unterrichten, die für die weitere Dienstabwicklung von Bedeutung sind.
- 5.4 Die Besetzung der Luftaufsicht muss jederzeit nachprüfbar sein. Dienstaufnahme und -beendigung sind unverzüglich in hierüber zu führende Unterlagen (Dienstbücher) einzutragen und zu unterzeichnen. In die Dienstbücher sind darüber hinaus besondere Vorkommnisse einzutragen, insbesondere solche, die nach 7.1 b und 12 zu melden sind.

6. Ausübung der Befugnisse

- 6.1 Verfügungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 LuftVG können Gebote und Verbote zum Gegenstand haben. Sie werden je nach den Verhältnissen mündlich, schriftlich oder durch Zeichen gegeben.
- 6.2 Bei Gefahr im Verzug (Eilfall) ist das Luftaufsichtspersonal verpflichtet, unaufschiebbare Verfügungen auch gegen den Flugplatzunternehmer zu erlassen. In anderen Fällen ist für den Erlass von Verfügungen gegenüber dem Flugplatzunternehmer die Luftfahrtbehörde zuständig.
- 6.3 Bei Verfügungen gegen Luftfahrtunternehmen ist die für die Genehmigung nach §§ 20, 21, 21 a LuftVG zuständige Luftfahrtbehörde zu unterrichten. Bei Startverboten für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse von 5,7 t oder mehr oder im gewerblichen Einsatz ist neben der zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich und unmittelbar das Luftfahrt-Bundesamt in Kenntnis zu setzen, wenn der Grund für das Startverbot in der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards begründet ist. Analog ist bei Verfügungen gegen registrierte Ausbildungseinrichtungen und/oder Ausbildungsbetriebe mit Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 LuftVG zu verfahren.
- 6.4 Bei seinen Verfügungen hat sich das Luftaufsichtspersonal am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren; der Inhalt der Verfügung muss zur Abwehr der Gefahr erforderlich, geeignet und angemessen sein.

7. Maßnahmen bei Verstößen

- 7.1 Wer für den Luftverkehr einschlägige Vorschriften, besondere Auflagen, Verfügungen oder Anordnungen nicht beachtet oder ihnen nicht Folge leistet, ist
- a) in Fällen von geringerer Bedeutung zu belehren oder zu ermahnen,
 - b) in anderen Fällen der Luftfahrtbehörde unter Angabe seiner Identität und unter Beifügung oder Angabe von Beweismitteln zu melden.
- 7.2 Die Luftfahrtbehörde entscheidet,
- a) ob der Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder die Sache wegen Verdachts einer Straftat an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist,
 - b) ob sonstige Verwaltungsmaßnahmen z. B. Widerruf einer Erlaubnis, Unterrichtung anderer zuständiger Stellen durchzuführen sind.

8. Vollziehung von Verfügungen

Wird eine Verfügung der Luftaufsicht nicht befolgt, meldet die Luftaufsicht dies unverzüglich der ihr vorgesetzten Luftfahrtbehörde, die die zur Vollziehung der Verfügung erforderlichen

Maßnahmen zu treffen hat.

Eine Verfügung der Luftaufsicht, die nicht befolgt wird, kann zwangsweise durchgesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um im einzelnen Fall eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen und die eventuell erforderlichen Maßnahmen der zuständigen Luftfahrtbehörde nicht rechtzeitig zu erwarten sind oder getroffen werden können. Zuständig für die Anwendung unmittelbaren Zwanges sind jedoch die zuständigen Landespolizeibehörden.

9. Festnahme von Personen

9.1 Das Luftaufsichtspersonal ist wie jedermann befugt, Personen ohne richterliche Anordnungen vorläufig festzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung erfüllt sind. Die vorläufige Festnahme ist hiernach zulässig, wenn

- a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z. B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG oder andere Straftaten nach dem Strafgesetzbuch; (Ordnungswidrigkeiten z. B. nach § 58 LuftVG genügen nicht!) und
- b) der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird und
- c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

9.1.1 Auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird ein Täter dann, wenn er noch am Tatort selbst oder auf dem Wege von dort angehalten oder wenigstens beobachtet und ununterbrochen verfolgt worden ist.

9.1.2 Fluchtverdacht kann angenommen werden, wenn bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles die Befürchtung begründet ist, der Täter werde sich dem Strafverfahren entziehen.

9.1.3 Die Identität eines Täters kann dann nicht sofort festgestellt werden, wenn er nicht bekannt ist und sich nicht ausweisen oder anderweitig (z. B. durch bekannte Dritte) identifizieren lassen kann oder will.

9.2 In Gewahrsam genommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Ist dies nicht möglich, sind sie zu entlassen.

10. Sicherstellung von Dokumenten

Das Luftaufsichtspersonal kann Dokumente und Ausweise, insbesondere Scheine und Zeugnisse für die Besatzung und das Luftfahrzeug sicherstellen, wenn dies zur Verhinderung oder Verfolgung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. Dies gilt vor allem für offensichtlich ge- oder verfälschte Dokumente und für solche, bei denen begründeter Verdacht der Fälschung oder Verfälschung besteht.

11. Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Luftaufsicht hat in Ausübung der Befugnisse nach Nr. 8 bis 10, insbesondere bei einer nicht aufschiebbaren

- a) zwangsweisen Durchführung einer Verfügung
- b) Anwendung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen oder Sachen
- c) Festnahme von Personen
- d) Sicherstellung von Dokumenten

die für den Flugplatz zuständige Polizei unverzüglich zu unterrichten und erforderlichenfalls um Amtshilfe zu ersuchen.

12. Meldungen und Benachrichtigungen; Europäische Luftverkehrssicherheits-Datenbank

12.1 Die Luftaufsichtsstellen melden der jeweils zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich

- a) Fälle nach 7.1 Buchstabe b),
- b) Festnahmen/Verwahrungen.
- c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebes,
- d) Unfälle und sonstige Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen (die Meldung nach Nr. 18.3 bleibt hiervon unberührt),
- e) Weigerung anderer Behörden oder Stellen, eine ersuchte Amtshilfe zu leisten,
- f) Verweigerung der Amtshilfe durch das Luftaufsichtspersonal,
- g) Tatsachen, die für die Luftaufsicht oder die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes von Bedeutung sind (z. B. Verstöße gegen die den Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrerschulen erteilten Auflagen; Maßnahmen anderer Behörden; Errichtung von Anlagen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören),
- h) sonstige wichtige Vorkommnisse, die für die Durchführung des Flugbetriebs auf dem Flugplatz von Bedeutung sind, z. B.:
 - Androhung oder Durchführung von Gewaltakten,

- Errichten von nicht genehmigten Bauwerken oder Luftfahrthindernissen auf dem Flugplatzgelände, Beginn und Ende von Bauarbeiten auf den Betriebsflächen, soweit diese der Luftaufsicht vorher nicht bekannt gemacht wurden,
- technische Störungen an Einrichtungen, die der Flugsicherheit dienen,
- Schäden an Flugbetriebsflächen, die eine sichere Abwicklung des Flugverkehrs am Flugplatz beeinträchtigen können,

- i) Verkehrsbeschränkungen auf dem Flugplatz (14.2),
- j) Maßnahmen zur Verhinderung eines Starts oder einer Landung (17.).

12.2 Das Luftfahrt-Bundesamt ist in folgenden Fällen direkt zu unterrichten, wobei die zuständige Luftfahrtbehörde über den Vorgang in Kenntnis zu setzen ist:

- a) Verhängung eines Startverbots nach Maßgabe von 6.3, Satz 2,
- b) Vorliegen eines sicherheitsrelevanten Ereignisses, das ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte gefährdet hat oder, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, gefährden würde (§ 5b Abs. 1 Nr. 7 der LuftVO, siehe insbesondere Anlagen 6 und 7 zur LuftVO).

12.3 Führt das Luftaufsichtspersonal eine Kontrolle ohne Beteiligung des Luftfahrt-Bundesamtes durch, gibt es die entsprechenden Ergebnisse nach Maßgabe von 3.5 in die Luftverkehrssicherheits-Datenbank ein (§ 29 Abs. 5 LuftVG). Die zuständige Behörde erhält, sofern gewünscht, einen Abdruck der Ergebnisse, wenn die Eingabe durch einen Beauftragten für Luftaufsicht vorgenommen wird.

12.4 Das Luftaufsichtspersonal auf Flughäfen mit regelmäßigem Drittlandsflugverkehr kann auf die in der oben beschriebenen Datenbank enthaltenen Informationen, insbesondere die von anderen ausländischen Luftfahrtbehörden gewonnenen Erkenntnisse, zurückgreifen und diese zur Vorbereitung von Überprüfungen und zur Auswahl der zu überprüfenden Luftfahrzeuge heranziehen. Das Luftaufsichtspersonal ist zur Verschwiegenheit über diese Informationen verpflichtet.

13. Überwachung der Betriebssicherheit der Flughäfen und Landeplätze

13.1 Die Betriebssicherheit des Flugplatzes sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht durch den Flugplatzunternehmer (§ 45 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO) ist durch Kontrollen zu überwachen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Genehmigung des Flugplatzes, der Flugplatzverhältnisse und anderer die Sicherheit des Flugbetriebes beeinflussender Faktoren sind insbesondere folgende Aspekte für die Betriebssicherheit von Bedeutung:

- a) Einfriedung des Flugplatzgeländes (für Flughäfen gilt § 46 LuftVZO),
- b) Überwachung und Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen im Flugplatzbereich und innerhalb von Bauschutzbereichen,
- c) Markierungen und Befeuerungen der Start- und Landebahnen, sowie der zugehörigen Rollbahnen,
- d) Markierung und Befeuerung sonstiger Betriebsflächen,
- e) Baustellen auf den bzw. im Bereich der Flugbetriebsflächen und deren Tages- und Nachtkennzeichnung
- f) Zustand der Flugbetriebsflächen, insbesondere durch Witterung, Abnutzung oder durch Verlust von Kraftstoffen und Ölen hervorgerufene Veränderungen der Oberfläche,
- g) Zustand und Hindernisfreiheit der Streifen, der Sicherheitsflächen an Start- und Landebahnenden, der Freiflächen, der Stoppbahnen (soweit vorhanden), sowie der Rollbahnen und der Vorfelder,
- h) Funktionsfähigkeit der Feuerlöschmittel und Fernmeldeanlagen

13.2 Bei Gefahr im Verzug hat das Luftaufsichtspersonal den Flugbetrieb am Flugplatz in dem Umfang zu untersagen, wie es zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrssicherheit erforderlich ist.

13.3 Das Luftaufsichtspersonal hat die Einhaltung der örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen zu überwachen.

13.4 Die Maßnahmen der Überwachung der Luftaufsicht ersetzen nicht die durch das Flugplatzunternehmen durchzuführenden Verfahren zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Safety Management Systems gemäß ICAO Anhang 14.

14. Zusammenarbeit mit dem Flugplatzunternehmer

14.1 Störungen an Betriebseinrichtungen des Flugplatzes, durch die der Luftverkehr gefährdet werden kann, sind unverzüglich dem Flugplatzunternehmer mitzuteilen. Die Dringlichkeit ihrer Behebung ist festzulegen.

14.2 Wenn Störungen oder Ausfälle den Flugbetrieb oder den Flugplatzbetrieb gefährden, sind die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle und die Luftfahrtbehörde sind unverzüglich über die Verkehrsbeschränkungen auf dem Flugplatz zu unterrichten. Soweit ihre Bekanntgabe durch NOTAM erforderlich oder zweckmäßig erscheint, hat die Luftaufsicht die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu ersuchen, die Bekanntgabe zu veranlassen.

15. Überprüfung des Luftfahrtpersonals und Luftfahrzeuge

Das Luftaufsichtspersonal hat das Luftfahrtpersonal und die Luftfahrzeuge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen oder nach besonderer Anweisung zu überprüfen. Diese Überprüfung kann entweder

- zur Gefahrenabwehr, unter anderem aufgrund eines Verdachts der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards (siehe 15.1)

oder

- stichprobenweise ohne konkreten Gefahrenverdacht (siehe 15.2 und 15.3)

erfolgen.

- 15.1 Bei einer **Überprüfung der Verkehrssicherheit eines Luftfahrzeugs zur Gefahrenabwehr** im Falle eines begründeten Verdachts der Luftuntüchtigkeit oder vorhandener Erkenntnisse über mögliche Sicherheitsmängel dieses Luftfahrzeugs kann das Luftaufsichtspersonal mit dem Luftfahrt-Bundesamt in Verbindung treten und Rat einholen, insbesondere wenn Klärungsbedarf bezüglich der betrieblichen und technischen Sicherheit eines Luftfahrzeugs besteht, deren Überprüfung kein Bestandteil der stichprobenweisen Kontrollen der Luftaufsicht nach 15.2 ist. Soweit möglich, setzt das Luftaufsichtspersonal das Luftfahrt-Bundesamt rechtzeitig von der Landung eines verdächtigen Luftfahrzeugs in Kenntnis. Das Luftfahrt-Bundesamt entscheidet, ob es die Kontrolle des erwarteten Luftfahrzeugs durchführt. Zuständige Mitarbeiter des Luftfahrt-Bundesamtes sind über eine zentrale Rufnummer für den oben genannten Zweck zu erreichen.

Ferner ist bei begründetem Verdacht zu überprüfen, ob ein Luftfahrzeugführer oder ein Mitglied der Besatzung infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert ist (§ 1 Abs. 3 LuftVO). Auf die Möglichkeit der Amtshilfe durch die Polizei wird hingewiesen.

- 15.2 Die Vorgehensweise bei **stichprobenweisen Kontrollen im gewerblichen Luftverkehr** richtet sich nach folgenden Maßgaben:

- 15.2.1 Es ist zu prüfen, ob das Luftfahrtpersonal alle für den Flug erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Nachweise besitzt. Hierzu gehören insbesondere

- a) das Mitführen und die Gültigkeit der Lizenzen, des Tauglichkeitszeugnisses, der Muster- und/oder Klassenberechtigungen sowie soweit erforderlich z. B. der IFR-Berechtigungen einschließlich der Berechtigung zur Durchführungen von Flügen im Allwetterflugbetrieb,
- b) besondere Eintragungen im Luftfahrerschein (z. B. die Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen).

- 15.2.2 Stichprobenweise sind zu prüfen

a) die erforderlichen besonderen Erlaubnisse, insbesondere

- Ausnahmegenehmigungen von den Nachtflugbeschränkungen und (soweit erforderlich)
- sonstige für die Flugdurchführung erforderliche Erlaubnisse

b) weiterhin, dass

- die Bestimmungen über die Mindestflugbesatzung bei Durchführung von Instrumentenflügen beachtet werden (§ 32 LuftBO, JAR-OPS 1.440/3.440, ICAO Anhang 6 Teil 1, 9.1) und
- die Beladungsberechnung und Schwerpunktermittlung vorschriftsmäßig durchgeführt wurde (§ 24 LuftBO, JAR-OPS 1.625/3.625, ICAO Anhang 6 Teil 1, 4.3.1),
- nur bei deutschen Luftfahrtunternehmen während eines durchgeführten Fluges die Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten (2.DV LuftBO, EU-OPS Anhang Q) eingehalten wurden.

15.2.3 Flugvorbereitung

Stichprobenweise ist zu prüfen,

- ob und wie die Luftfahrzeugführer ihrer Verpflichtung zur Flugvorbereitung nachgekommen sind (§ 3a LuftVO, EU-OPS, ICAO Anhang 6 Teil 1, 4.3).

15.2.4 Überprüfung der Luftfahrzeuge

- das Lufttüchtigkeitszeugnis (§ 10 LuftVZO, ICAO-Abkommen Art. 29 und 32),
- das Lärmzeugnis oder die Ausnahmeerlaubnis für Kapitel 2-Flugzeuge (§ 11c LuftVO, ICAO Anhang 6 Teil 1, 4.3 und Anhang 16 Teil 1),
- der Eintragungsschein bei in Deutschland registrierten Luftfahrzeugen (§ 14 LuftVZO),
 - ggf. die vorläufige Verkehrszulassung (§12 LuftVZO), die Einflugerlaubnis bei Luftfahrzeugen aus Staaten außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§2 Abs. 7 LuftVG) und ggf. deren Unwirksamkeit aufgrund einer europaweiten Betriebsbeschränkung (§2 Abs. 9 LuftVG).
 - die Betriebsgenehmigung als Luftfahrtunternehmen [Operating Licence gemäß VO (EWG) Nr. 2407/92] und Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator Certificate, AOC, gemäß VO (EWG) Nr. 2407/92, Artikel 9 i. V. m. EU-OPS, ICAO Annex 6 Teil 1, 6.1.2) bzw. Zuverlässigkeitsbescheinigung des Heimatstaates (Declaration of Competency, DOC), (§ 2 Abs. 7, 8

LuftVG), bzw. soweit zutreffend bei deutschen Unternehmen:

- die Betriebsgenehmigung als Luftfahrtunternehmen zur Durchführung gewerbsmäßiger Rundflüge (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LuftVG) einschließlich Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) nach EU-OPS),
- die Betriebsgenehmigung als Luftfahrtunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen in Ballonen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG)
- das Flughandbuch (§ 24 Abs. 1 LuftBO, EU-OPS, ICAO Anhang 6 Teil 1, 6.2.3 und 4.2.2) einschließlich der Mindestausrüstungsliste (MEL), (§ 47 LuftBO, ICAO Anhang 6 Teil 1, 6.1.2) und den Klarlisten (48 LuftBO bzw. EU-OPS),
- das Bordbuch (§ 30 Abs. 5 LuftBO, ICAO Anhang 6 Teil 1, 11.4.1) bzw. das Technische Bordbuch (EU-OPS),

15.2.5 Stichprobenweise ist zu prüfen, ob das Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig ist oder bei einem eingeschränkt lufttüchtigen oder luftuntüchtigen Luftfahrzeug, das im Fluge auf einen anderen Flugplatz überführt werden soll, die Erlaubnis der Zulassungsbehörde(n) vorliegt (§ 25 Abs. 3 LuftBO für in Deutschland registrierte Luftfahrzeuge bzw. ICAO Anhang 3 Teil 2, 6.2). Bei Flügen durch den Luftraum von Drittstaaten ist § 5a Abs. 1 Satz 3 LuftVO zu beachten.

15.2.6 Ferner sind stichprobenweise bei Luftfahrtunternehmen die Bestätigung über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Drittschäden sowie die Bestätigung über die Passagier-, Gepäck- und Frachthaftpflichtversicherung gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2004 in Verbindung mit §§ 43, 50 LuftVG, §§ 104, 106 Absatz 2 LuftVZO sowie die Bestätigung über die Versicherung für verspätete Beförderung von Personen, deren Gepäck und Fracht gemäß § 44, 46, 47 und 50 LuftVG, §§ 104, 106 Absatz 3 LuftVZO zu prüfen.

15.2.7 Am Luftfahrzeug ist stichprobenweise zu prüfen, ob die Kennzeichnung ordnungsgemäß angebracht ist,

- für **deutsche** Luftfahrzeuge gilt § 2 Abs. 5 LuftVG i. V. m. Anlage 1 zu § 14 Abs. 1 und § 19 Absatz 1 zur LuftVZO
- für **ausländische** Luftfahrzeuge gilt § 99 Abs.1 LuftVZO in Verbindung mit ICAO Anhang 7.

15.3 Die stichprobenweise Überprüfung des Luftfahrtpersonals und der Luftfahrzeuge im übrigen Luftverkehr (Allgemeine Luftfahrt etc.) richtet sich nach folgenden Maßgaben:

15.3.1 Stichprobenweise ist zu prüfen, ob das Luftfahrtpersonal alle für den Flug erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Nachweise sowie die notwendige Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen (§ 122 LuftPersV, ICAO Anhang 6 Teil 2) besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Gültigkeit der Lizenzen, der Tauglichkeitszeugnisse, der Muster-und/oder Klassenberechtigungen sowie sonstiger Berechtigungen (z. B. IFR-, CVFR-, Allwetterberechtigungen und Nachtflugqualifikationen etc.),
- b) besondere Eintragungen im Luftfahrerschein (z. B. die Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen),
- c) die Anwesenheit eines Fluglehrers bei der praktischen Ausbildung von Luftfahrern und dessen Lehrberechtigung (§ 5 Abs. 3 LuftVG und § 30 Abs. 3 LuftVZO),
- d) der schriftliche Flugauftrag bei Alleinflügen für Flugschüler oder zur Erneuerung eines Luftfahrerscheins (§ 117 LuftPersV),
- e) Bescheinigungen über die Anerkennung ausländischer Luftfahrerscheine,
- f) die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses.

15.3.2 Stichprobenweise ist zu prüfen

- a) das Vorliegen der erforderlichen besonderen Erlaubnisse / Nachweise, insbesondere bei der Einreise ausländischer Luftfahrzeuge nach Deutschland (§§ 94 bis 100 LuftVZO),
- b) das Mitführen der Klarlisten (§ 27 LuftBO),
- c) im Werkverkehr insbesondere, dass
 - die Bestimmungen über die Mindestflugbesatzung bei Durchführung von Instrumentenflügen beachtet werden (§ 32 Abs. 2 LuftBO),
 - die ggf. erforderlichen Ausnahmefälle nach § 41 Abs. 5 LuftBO bzw. § 55 LuftBO vorliegen,
 - die Betriebsgrenzen des Luftfahrzeugs (§ 24 LuftBO) eingehalten sind,
 - bei berufsmäßig tätigen Luftfahrzeugführern die Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten (2.DV LuftBO) eingehalten werden.

15.3.3 Flugvorbereitung

Stichprobenweise ist zu prüfen, ob die Luftfahrzeugführer ihrer Verpflichtung zur Flugvorbereitung nachgekommen sind (§ 3a LuftVO, ICAO Anhang 6, Teil 2, 6.4).

Unter anderem ist darauf zu achten, dass

15.3.4 vor Flügen, die über die Umgebung des Flugplatzes hinausführen, die vorgeschriebene Flugvorbereitung durchgeführt und, soweit vorgeschrieben, ein Flugdurchführungsplan erstellt wurde (§ 3 a LuftVO sowie § 45 LuftBO),

15.3.5 Barographen bzw. Flugwegaufzeichnungssysteme mitgeführt werden, wenn dies durch die Luftfahrtbehörde angeordnet ist, und auf dem Barographenblatt Luftfahrzeug, Luftfahrzeugführer sowie Datum und Uhrzeit des Starts und der Landung eingetragen sind.

15.3.6 Überprüfung der Luftfahrzeuge

Stichprobenweise ist zu prüfen, ob mitgeführt werden

- a) ein Lufttüchtigkeitszeugnis (§ 10 LuftVZO, ICAO-Abkommen Art. 29 und 32),
- b) bei einem in Deutschland registrierten Luftfahrzeug der Eintragungsschein (§ 14 LuftVZO) oder
- c) ggf. die vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO),
- d) das Bordbuch (§ 30 LuftBO),
- e) das Flughandbuch (§ 24 Abs. 1 LuftBO, ICAO Anhang 6 Teil 2, 6.1.3.1),
- f) das Lärmzeugnis oder gleichwertige Zeugnisse (§ 11 c LuftVO, § 10 Abs. 4 LuftVZO, ICAO Anhang 6 Teil 2, 6.8),

und bei deutschen Luftfahrzeugen ob vorhanden sind

- g) die von der Bundesnetzagentur ausgestellte Genehmigung zum Betrieb einer Luftfunkstelle (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 LuftVZO),
- h) der Nachprüfschein (§ 20 Abs. 1 LuftGerPV) und
- i) der Flugdurchführungsplan bei Flügen nach Instrumentenflugregeln (§ 31 LuftBO),
- j) ggf. die Genehmigung nach § 20 Abs. 1 LuftVG zur Durchführung von Flügen zur nichtgewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt.

15.3.7 ob ein Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig ist oder bei einem eingeschränkt lufttüchtigen oder luftuntüchtigen Luftfahrzeug, das im Fluge auf anderen Flugplatz überführt werden soll, hierzu die Erlaubnis der Zulassungsbehörde vorliegt (§ 25 Abs. 3 LuftBO). Bei Flügen durch den Luftraum von Drittstaaten ist § 5a Abs. 1 Satz 3 LuftVO zu beachten.

15.3.8 Stichprobenweise ist bei Luftfahrzeugbetreibern zu prüfen die Bestätigung über die gesetz-

lich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Drittschäden gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2004 in Verbindung mit § 43 LuftVG, § 106 Absatz 2 LuftVZO und über andere gegebenenfalls erforderliche Versicherungen.

15.3.9 Am Luftfahrzeug ist stichprobenweise zu prüfen, ob die Kennzeichnung ordnungsgemäß angebracht ist

– für deutsche Luftfahrzeuge gilt § 2 Abs. 5 LuftVG,

– für ausländische Luftfahrzeuge gilt § 99 Abs. 1 LuftVZO.

15.4 Neben den unter 15.2 und 15.3 aufgeführten Inhalten einer stichprobenweisen Kontrolle kann die Landesluftfahrtbehörde weitere Punkte als Inhalt derartiger Prüfungen festlegen, soweit dies dem Erfahrungs- und Kenntnisstand des Luftaufsichtspersonals entspricht (z. B. die Sicherheit der Kabine eines Luftfahrzeugs im gewerblichen Luftverkehr).

15.5 Insbesondere bei Luftfahrzeugen aus Drittstaaten richtet sich die Erfassung der Ergebnisse der Überprüfungen nach § 29 Abs. 4 Satz 2 LuftVG („SAFA“Datenbank).

15.6 Sofern möglich, ist dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer oder seinem Vertreter das Ergebnis der Kontrolle mitzuteilen.

16. Bescheinigungen, Aufzeichnungen,

16.1 Die Luftaufsicht hat Aufzeichnungen über die Meldungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 LuftVO zu führen.

16.2 Die Luftaufsicht hat außerdem zu überwachen, dass vom Flugplatzunternehmer ein Hauptflugbuch oder ein von der zuständigen Luftfahrtbehörde anerkannter Ersatz und - soweit erforderlich - Startbücher sowie die nach gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls die von der Luftfahrtbehörde angeordneten flugbetrieblichen und statistischen Aufzeichnungen geführt werden.

16.3 Die Luftaufsicht hat auf Verlangen auf Auszügen aus Flugbüchern, die zum Nachweis fliegerischer Voraussetzungen erbracht werden, die Übereinstimmung mit den Angaben des Flugbuches zu bescheinigen (§ 120 Abs. 1 Satz 5 LuftPersV).

16.4 Flüge eines Angehörigen der Luftaufsicht dürfen nur durch einen anderen Angehörigen der Luftaufsicht oder eine andere nach § 120 Abs. 1 LuftPersV berechtigten Person bestätigt werden,

16.5 Die Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten durch die Luftaufsicht richtet sich nach § 70 LuftVG.

17. Startverbote und Landungen

Zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt kann die Luftaufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 29 Abs. 1 LuftVG den Start von Luftfahrzeugen untersagen (s. auch § 25 LuftBO) oder darauf hinwirken, dass Landungen nicht erfolgen.

17.1 Startverbote,

Ein Start ist grundsätzlich zu untersagen, wenn das Luftfahrzeug oder seine Besatzung die einschlägigen luftrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, dadurch die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird und diese Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, insbesondere wenn

- a) die erforderliche Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen fehlt (§ 122 LuftPersV),
- b) die Mindestwetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind (§ 28 LuftVO),
- c) die zur sicheren Durchführung des beabsichtigten Fluges vorgeschriebene Flugvorbereitung und Flugdurchführungsplanung nicht vorgenommen worden sind (§ 3a LuftVO),
- d) aufgrund der aktuellen Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
- e) das Luftfahrzeug, seine Tragflächen, Rotorblätter, Steuerflächen oder Propeller offensichtlich einen die Flugsicherheit gefährdenden Eis-, Reif- oder Schneebeleg aufweisen,
- f) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug ausländischer Luftfahrzeuge der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis nach Deutschland eingeflogen ist (§ 100 LuftVZO),
- g) das Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig ist (§ 29 Abs. 1 LuftVG, § 25 LuftBO),
- h) einer örtlichen Flugbetriebsbeschränkung zuwidergehandelt wird.

Ferner ist grundsätzlich bei Fehlen oder Mangelhaftigkeit folgender Dokumente ein Startverbot auszusprechen:

- i) Die Bestätigung über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Drittschäden sowie die Bestätigung über die Passagier-, Gepäck- und Frachthaftpflichtversicherung gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2004 in Verbindung mit §§ 43, 50 LuftVG, §§ 104, 106 Abs. 2 LuftVZO sowie die Bestätigung über die Versicherung für verspätete Beförderung von Personen, deren Gepäck und Fracht gemäß §§ 44, 46, 47 und 50 LuftVG, §§ 104, 106 Abs. 3 LuftVZO.
- j) Vorgeschriebene Urkunden nach § 99 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO,

k) Original des Lufttüchtigkeitszeugnisses (Airworthiness Certificate) (§ 10 Abs. 1 LuftVZO),

l) 1) Eintragungsschein (§ 14 LuftVZO).

Im Einzelfall kann von einem Startverbot abgesehen werden, wenn es sich nur um einen die Luftverkehrssicherheit nicht beeinträchtigenden Verstoß handelt. Dies ist dann anzunehmen, wenn ein geeigneter Nachweis dafür erbracht wird, dass die erforderlichen Dokumente vorhanden und der etwa notwendige Versicherungsvertrag tatsächlich besteht. Sonstige Maßnahmen, wie z. B. ein Bericht an die Luftfahrtbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, bleiben davon unberührt.

Ein Startverbot ist ebenfalls dann auszusprechen, wenn das Luftfahrtunternehmen, das betreffende Luftfahrzeug betreibt, auf der gemeinsamen Europäischen Liste von Luftfahrtunternehmen die Flughäfen der Gemeinschaft nicht anfliegen dürfen (Verordnung (EG) Nr. 2111/2005), geführt wird und somit über keine wirksame Erlaubnis nach § 2 Abs. 7 Satz 1 LuftVG verfügt bzw. § 2 Abs. 7 Satz 2 LuftVG keine Anwendung findet (§ 2 Abs. 9 LuftVG). Die Luftaufsicht an Flugplätzen mit Drittlandsflugverkehr hält die gemeinsame europäische Liste in jüngster Fassung vor oder verfügt über elektronischen Zugriff (www.airban.europa.eu).

Werden Maßnahmen zur Verhinderung eines Starts getroffen, ist die Flugverkehrskontrollstelle, die zuständige Luftfahrtbehörde und das Luftfahrt-Bundesamt (§ 5a LuftVO) unverzüglich zu unterrichten.

17.2 Landungen Das Luftaufsichtspersonal hat darauf hinzuwirken, dass Landungen von Luftfahrzeugen (ausgenommen sind Not- und Sicherheitslandungen) nicht erfolgen, wenn

- a) die Landebahn sich nicht in einem betriebssicheren Zustand befindet und eine andere Landebahn nicht zugewiesen werden kann,
- b) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeugs nicht zugelassen ist,
- c) bei zeitlichen Betriebsbeschränkungen die erforderliche Ausnahmegenehmigung nicht vorliegt oder
- d) die Wetterverhältnisse die beabsichtigte Landung offensichtlich nicht zulassen.

18. Verhalten bei Gefahren und Unfällen im Luftverkehr

18.1 Bei Flugunfällen, schweren Störungen, Luftnotlagen, Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe und sonstigen Gefahren ist der Notfallplan für den jeweiligen Flugplatz zu beachten.

18.2 Zur Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie zur Sicherstellung von Beweismitteln und zur Spurensicherung (z. B. Startanroll- und Aufsetzspuren) sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Insbesondere ist zu überwachen, dass alle zur Aufrechterhaltung

der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, wie sofortige Mitteilung an

- die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen
- die örtliche Polizeidienststelle sowie den Rettungsdienst und
- andere zuständige Luftfahrtbehörden.

18.3 Wenn der Luftaufsicht Unfälle oder schwere Störungen bekannt werden, sind diese unverzüglich an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden (§ 5 Abs. 3 LuftVO). Darüber hinaus ist die Polizei in Kenntnis zu setzen. Sicherheitsrelevante Ereignisse nach § 5b Abs. 1 LuftVO sind dem Luftfahrt-Bundesamt mitzuteilen (§ 5b Abs. 1 Nr. 7 LuftVO).

18.4 Bei Gewalttaten und angedrohten Gewalttaten sind unverzüglich die für Maßnahmen nach § 2 LuftSiG zuständige Luftsicherheitsbehörde (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig – Holstein) sowie die Polizei zu benachrichtigen. Dazu zählt auch das verdächtige Verhalten von Personen auf dem Flugplatzgelände und von Luftfahrzeugführern.

19. Zeitangaben

Die Luftaufsicht wendet die "Universal Time Coordinated" (UTC) an (§ 9 a LuftVO).

20. Dienstaufsichtsbeschwerden

Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen eine Luftaufsichtsperson oder gegen eine von ihr erlassene Verfügung richten, sind unverzüglich dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein vorzulegen.

21. Amtsverschwiegenheit / Auskünfte an die Presse

Die Luftaufsichtsperson hat, auch nach Beendigung der Tätigkeit als solcher, über bekannt gewordene Angelegenheiten der Dienststelle Verschwiegenheit zu bewahren. Eventuell erforderliche Aussagegenehmigungen erteilt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig – Holstein. Anfragen der Presse und der Medien sind an die Pressestelle des Ministeriums für Wissenschaft Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zu richten.